

Neubekanntmachung Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Saalfeld

Aufgrund der §§ 21 und 29 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBauO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Art. 18 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und der Vorschriften der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185), geändert durch Artikelsatzung der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002, Artikel Nr. 4, wird folgende Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Saalfeld neu bekannt gemacht:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebeträge

(1) Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Geltungsbereiche wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich 1 - Stadtzentrum und nördliche Altstadterweiterung	= 3.800,00 €
Geltungsbereich 2 - Remschütz	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 3 - Gorndorf	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 4 - Altsaalfeld	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 5 - Obernitz	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 6 - Garnsdorf	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 7 - Crösten	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 8 - Graba	= 1.800,00 €
Geltungsbereich 9 - Beulwitz	= 1.800,00 €

Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen Pkw-Stellplatz mit 25 qm Fläche. Die Geltungsbereiche sind den beigegeführten Lageplänen im Maßstab 1:5000 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Werden größere Stellplätze gefordert (z. B. für LKW o. Busse), so wird das doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Saalfeld mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.
- (2) Die Stadt Saalfeld kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung ist durch den Bauherren in Form einer durch ein deutsches Kreditinstitut ausgestellten Bankbürgschaft oder durch den Nachweis der Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 28. 11. 02

Richard Beetz
Bürgermeister

